

**Richtlinien des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV)
für die Akkreditierung der Veranstalter
von Fachlehrgängen und Fortbildungen
für Fachberater¹ (DStV e.V.)²**

Präambel

Der DStV verleiht natürlichen Personen, die nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, das Recht, für bestimmte Fachgebiete die Bezeichnung „Fachberater/-in für *Angabe des Fachgebietes* (DStV e.V.)“ zu führen. Die Voraussetzungen dafür sind niedergelegt in den Richtlinien des Deutschen Steuerberaterverbandes zur Anerkennung von Fachberatern (im Folgenden: Fachberaterrichtlinien).

Eine der von den Fachberaterrichtlinien definierten Voraussetzungen ist, dass der Interessent besondere theoretische Kenntnisse im betreffenden Fachgebiet nachweist. Dieser Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Fachlehrgang eines Anbieters, dem der DStV vor der Durchführung des Lehrgangs bestätigt hat, dass der Lehrgang die Anforderungen der Fachberaterrichtlinien erfüllt.

Die vorliegenden Akkreditierungsrichtlinien regeln im ersten Teil die Bedingungen, unter denen der DStV dem Anbieter eines Fachlehrgangs bestätigt, dass der von ihm angebotene Lehrgang ausreichend ist, um erfolgreichen Teilnehmern den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachberaterrichtlinien zu ermöglichen. Darüber hinaus regeln sie im zweiten Teil das Verfahren, mit dem Veranstaltern von Fortbildungen die Eignung einer Veranstaltung als Pflichtfortbildung im Sinne der DStV-Fachberaterrichtlinien bestätigt wird.

Mit der zunehmenden Digitalisierung in den Kanzleien und unter dem Eindruck veränderter Rahmenbedingungen müssen Aus- und Fortbildungsangebote stets zeitgemäß gedacht werden. Die Akkreditierungsrichtlinien gelten daher unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen auch für die Anerkennung medienbasierten Distanzunterrichts.

Erster Teil (Fachlehrgänge zum Fachberater (DStV e.V.))

§ 1 Antragstellung

- (1) Ein Veranstalter, der sich mit der Fortbildung von Steuerberatern befasst oder befas-
sen möchte, kann beim DStV beantragen, dass dieser für einen oder mehrere be-

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die parallele Nennung aller Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein.

² Beschlossen am 05.12.2006, geändert am 03.12.2013, 12.11.2015, 21.12.2020, 10.03.2022, 26.04.2023 und 02.06.2025.

stimmte von dem Veranstalter angebotene Fachlehrgänge bestätigt, dass die Voraussetzungen der Fachberaterrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.

- (2) Der zu akkreditierende Fachlehrgang muss ohne Berücksichtigung der Leistungskontrollen eine Minstdauer von 120 Zeitstunden in allen relevanten Bereichen des Fachgebietes umfassen, § 2 Abs. 3 der Fachberaterrichtlinien. Die Vermittlung der relevanten Inhalte kann auch bei räumlicher und zeitlicher Trennung (asynchrones Lernen) erfolgen. Der Anteil des synchronen Lernens (zeitgleiche Anwesenheit von Dozenten und Teilnehmern) in Präsenz oder Online muss mindestens 30% des in § 2 Abs. 3 Fachberaterrichtlinien bestimmten Umfangs betragen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim DStV einzureichen.
- (4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. ein Curriculum, das detailliert und in sich abgeschlossen den Fachlehrgang darstellt. Es beschreibt den didaktischen Ansatz, dessen Umsetzung im Einzelnen sowie Maßnahmen der Evaluation. Dabei sind die im Fachlehrgang vermittelten Inhalte, Methoden und Medien sowie deren Umfänge und zeitlichen Abfolgen darzulegen. Inhalt, Umfang, Ablauf und Organisation der Prüfungen sind anzugeben. Die fachlichen Inhalte müssen alle theoretischen Kenntnisse, die für die angestrebte Fachberaterbezeichnung in den Anlagen zu den Fachberaterrichtlinien vorgeschrieben sind, anwendungsorientiert vermitteln;
 2. eine Liste der im Lehrgang auftretenden Dozenten mit schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Dozenten, dass er in dem Fachlehrgang auftreten wird;
 3. alle verwendeten Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der Fachberaterrichtlinien inkl. eventuell zur Bearbeitung notwendiger Zugänge;
 4. ein schriftlicher Nachweis, dass die vorgelegten Prüfungsaufgaben besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Fachberaterrichtlinien erfordern und dass eine fachlich qualifizierte Person die verantwortliche Leitung bei der Bewertung der Prüfungsleistungen, welche die Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der Fachberaterrichtlinien erbringen müssen, übernimmt. Der Nachweis kann insbesondere auch durch eine Hochschule im Sinne von § 1 des Hochschulrahmengesetzes oder eine fachlich entsprechend qualifizierte und berechtigten Hochschullehrerin/ einen fachlich entsprechend qualifizierten und berechtigten Hochschullehrer erbracht werden.
- (5) Für Lehrgangsbestandteile, die synchron und online stattfinden, ist zusätzlich beizufügen:
 1. der Nachweis, dass die Möglichkeit der Interaktion des Dozenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während dieses Abschnitts sichergestellt ist;
 2. die Beschreibung der Art und Weise, wie der Nachweis der durchgängigen Teilnahme während dieses Abschnitts geführt wird.
- (6) Für Lehrgangsbestandteile, die asynchron stattfinden, ist zusätzlich darzulegen, welchen Anteil sie bezogen auf den in § 2 Abs. 3 S. 1 der Fachberaterrichtlinien genannten Gesamtumfang einnehmen.

§ 2 Anforderungen an die Dozenten

Die Dozenten müssen selbst über besondere theoretische Kenntnisse auf dem von ihnen vermittelten Gebiet verfügen. Auf Anforderung des DStV muss der Antragsteller Unterlagen beibringen, aus denen sich die besonderen theoretischen Kenntnisse des Dozenten ergeben (etwa Lebenslauf, wissenschaftliche Veröffentlichungen, anderweitige Lehrtätigkeiten). Ob der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse für den Dozenten erbracht ist, entscheidet der DStV nach freiem Ermessen.

§ 3 Anforderungen an die eingesetzten Methoden, Medien, Lernorte (im Folgenden Materialien)

- (1) Die Materialien müssen inhaltlich alle Gebiete abdecken, für die aufgrund der Fachberaterrichtlinien und der Anlagen dazu besondere theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden müssen.
- (2) Die Materialien müssen didaktisch, methodisch und fachlich sachgerecht konzipiert sowie hinreichend vollständig bezogen auf die zu vermittelnden Inhalte sein. Die entsprechende qualitative Beurteilung unterliegt dem freien Ermessen des DStV.
- (3) Die Materialien müssen aktuell sein.
- (4) Der DStV hat das Recht, die Materialien zu überprüfen. Da der DStV das dafür erforderliche Personal nicht vorhalten kann, erfolgt die Überprüfung durch externe, vom DStV auszuwählende Fachleute. Die dafür entstehenden Kosten muss – nach vorheriger Absprache mit dem DStV – der Antragsteller tragen. Erklärt der Antragsteller, die Kosten dafür nicht tragen zu wollen, kann der DStV die Akkreditierung ablehnen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Der Antragsteller muss die Fachlehrgänge so durchführen, dass das Fachberaterkonzept des DStV, insbesondere die Reputation der Fachlehrgänge, der Fachberaterbezeichnungen sowie des DStV selbst keinen Schaden nimmt.
- (2) Weitere Auflagen kann der DStV nach erfolgter Akkreditierung im Einzelfall erteilen.
- (3) Der DStV hat das Recht, jederzeit unangemeldet und kostenfrei durch Beauftragte Einblick in die Lehrgangsbestandteile zu nehmen. Zu den eingesetzten Medien ist dem DStV im erforderlichen Umfang kostenfrei Zugang zu gewähren.
- (4) Erfüllen Fachlehrgänge die gesetzliche Definition des Fernunterrichts gem. Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG), d.h., vermitteln sie die Lerninhalte entweder ausschließlich oder überwiegend (d.h. zu mehr als 50%) asynchron (in räumlicher Trennung und zeitversetzt), ist der Antragsteller verpflichtet, die erforderliche Genehmigung durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) herbeizuführen.

§ 5 Dauer der Akkreditierung

- (1) Die Akkreditierung des Veranstalters erfolgt befristet für ein Jahr. Sie kann beliebig oft für jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (2) Bei der Verlängerung der Akkreditierung sind erneut die Materialien gemäß § 1 dieser Richtlinien zu präsentieren, insbesondere neue Prüfungsaufgaben einzureichen. Statt

der Vorlage vollständiger Materialien kann es der DStV nach freiem Ermessen ausreichen lassen, wenn der Veranstalter nur angibt, ob und gegebenenfalls an welchen Stellen die Materialien verändert wurden. Auch im Übrigen kann es der DStV nach freiem Ermessen ausreichen lassen, dass der Antragsteller bei seinem Verlängerungsgesuch nur angibt, ob und in welchem Umfang es im Rahmen der gemäß § 1 dieser Richtlinien zu machenden Angaben Veränderungen im Verhältnis zur vorherigen Akkreditierung gegeben hat. Im Falle solcher Veränderungen (Curriculum, Dozenten, Wechsel der verantwortlichen Hochschule oder der verantwortlichen Hochschullehrerin/ des verantwortlichen Hochschullehrers) muss der Veranstalter die gemäß § 1 dieser Richtlinien zu erbringenden schriftlichen Nachweise für die neu hinzugetretenen Personen oder Organisationen erbringen.

- (3) Die Akkreditierung kann außerordentlich (fristlos oder nach freiem Ermessen mit einer vom DStV zu bestimmenden Frist) widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Anforderungen dieser Akkreditierungsrichtlinien nicht oder nicht mehr einhält oder er von Veränderungen in seinem Lehrgang (Ausscheiden von Dozenten, Veränderung des Curriculums, Wechsel der Hochschule/ der Hochschullehrerin/ des Hochschullehrers etc.) nicht unverzüglich Mitteilung macht.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die erstmalige Akkreditierung ist mit der Antragstellung eine Akkreditierungsgebühr, von 1.500,- Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Akkreditierung endgültig nicht erteilt, erfolgt keine Erstattung der Gebühr.
- (2) Für die Verlängerung einer Akkreditierung ist mit der Antragstellung eine aufwandsbezogene Verlängerungsgebühr, mindestens 50% der Erstakkreditierungsgebühr zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Akkreditierung nicht verlängert, erfolgt keine Erstattung der Gebühr.

Zweiter Teil (Fortbildungen für Fachberater (DStV e.V.))

§ 7 Antragstellung

- (1) Der DStV bestätigt dem Veranstalter einer Fortbildung auf Antrag, ob und in welchem Umfang die Fortbildung den Anforderungen der Fachberaterrichtlinien entspricht. Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn der Fortbildung schriftlich oder in elektronischer Form beim DStV gestellt werden. Ihm sind aussagekräftige Informationen beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Titel der Veranstaltung,
 - b) Namen der Referenten,
 - c) Ort und Termin der Veranstaltung,
 - d) behandelte Fachgebiete nach § 1 Abs. 2 der Fachberaterrichtlinien,
 - e) Dauer der Veranstaltung,
 - f) Form der Durchführung.

Die Dauer der Veranstaltung nach Buchstabe e) ist netto, d.h. abzüglich der ausgewiesenen Pausenzeiten anzugeben und darf eine Stunde nicht unterschreiten. Zur Form der Durchführung nach Buchstabe f) ist anzugeben, ob die Veranstaltung in Präsenzform, online oder in hybrider Form durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen, die nicht ausschließlich in Präsenzform durchgeführt werden, ist zu versichern, dass die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander während der Veranstaltung sichergestellt und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme gewährleistet ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Fachberaterrichtlinien). Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entscheidet der DStV unverzüglich über den Antrag.

- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Fortbildung erfolgt ausschließlich für die Fachgebiete, welche der Veranstalter bei Antragstellung bezeichnet hat. Eine Anerkennung erfolgt grundsätzlich nur bis zur Höhe der jährlichen Fortbildungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Fachberaterrichtlinien.

§ 8 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Dauer der Veranstaltung die Erfassung der durchgängigen Teilnahme sicherzustellen. Der DStV behält sich aus Gründen der Qualitätssicherung eine entsprechende Überprüfung vor.
 - a) Die vom Veranstalter auszustellende Teilnahmebescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Titel der Veranstaltung,
 - b) Name der Referenten,
 - c) Ort und Termin der Veranstaltung,
 - d) anerkannte Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 dieser Richtlinien,
 - e) anerkannter Stundenumfang je Fachgebiet nach § 7 Abs. Abs. 2 dieser Richtlinien,
 - f) Form der Durchführung.

§ 9 Gebühren

Für die Anerkennung einer Fortbildung auch mit unverändertem Inhalt ist je Fachgebiet nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) dieser Richtlinien mit der Antragstellung eine aufwandsbezogene Gebühr von 250,- Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Anerkennung endgültig nicht erteilt, erfolgt keine Erstattung der Gebühr.